



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

a)  
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister  
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld

b) Landrätinnen und Landräte

c) Landschaftsverbände Rheinland und  
Westfalen-Lippe

d) Bezirksregierungen - Dez. 35 -

10.09.2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
405-4082-440/21 (54.10.02.01)  
bei Antwort bitte angeben

Herr Danscheid/Frau Meißner  
Telefon 0211 8618-5527/5511  
Telefax 0211 8618-54444  
Holger.Danscheid@mhkgb.nrw.  
de/  
sylvia.meissner@mhkgb.nrw.de

**per E-Mail**

### **Wohngeld-Runderlass 3/2021**

#### **Durchführung des Wohngeldgesetzes**

#### **Berücksichtigung eines Freibetrages und eines evtl. Grundrenten- zuschlags nach § 17a WoGG**

Mit beigefügtem Schreiben vom 03.09.2021 - SW II 4 - 72307/2#38 -  
(**Anlage**) hat das für Wohngeldrecht zuständige Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat Hinweise zum beiderseitigen rückwirkenden  
Wechsel zwischen Wohngeld und Grundsicherung nach SGB XII oder  
SGB II beim Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gegeben.  
Ich bitte um Beachtung.

Auf den klarstellenden Hinweis im Einleitungstext auf Seite 3, dass die  
Neuberechnung nach § 17a WoGG (über den Gesetzeswortlaut hinaus)  
erst erfolgen soll, wenn die zuständige Wohngeldbehörde nicht nur  
Kenntnis vom Vorliegen der 33 Jahre an Grundrentenzeiten hat, son-

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

dem auch von einer ggf. vorliegenden neuen Rentenhöhe unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags, wird ausdrücklich hingewiesen. Seite 2 von 2

gez. Dautzenberg

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.